S 10 KR 110/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Darmstadt
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 KR 110/23
Datum	21.07.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger seine notwendigen auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.

GrÃ¼nde

GemÃ¤Ã Â§ 193 Abs. 1 S. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hat das Gericht, wenn das Verfahren anders als durch Urteil oder einem Urteil gleichgestellten Beschluss endet, auf Antrag durch Beschluss zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben. Vorliegend wurde die UntÃ¤tigkeitsklage nach Erlass des Widerspruchbescheides vom 10.05.2023 durch ErklÃ¤rung des ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers vom 11.05.2023 beendet und ein entsprechender Kostenantrag gestellt.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kostentragungsverpflichtung erfolgt dabei nach billigem Ermessen.

GrundsÃ¤tzlich hat das Gericht zur AusfÃ¼llung des Begriffs des â billigen Ermessensâ im konkreten Einzelfall den gesamten bisherigen Sach- und Streitstand zu bewerten. Dabei kommt im Wesentlichen den Bewertungskriterien

der Erfolgsaussicht der Klage sowie des sogenannten â□□Veranlassungsprinzipsâ□□ Bedeutung zu. Entsprechend dem Rechtsgedanken des Â§ 91a ZPO gilt, dass derjenige die Kosten zu tragen hat, der in dem Rechtsstreit unterliegt, bzw. wenn keine streitige Entscheidung zu treffen war, derjenige, der im Falle der streitigen Entscheidung unterlegen wÃ¤re (Erfolgsaussicht) (vgl. Leitherer, in: Meyer-Ladewig/ Keller/Leitherer, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 193, Rn. 12a; Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 28. September 2001, Az: L 14 B 94/97). Bei Ungewissheit der Erfolgsaussichten der Klage kommt eine Kostenteilung in Betracht. Dies gilt auch dann, wenn der Rechtsstreit schwierige Rechtsfragen aufwirft, die den Ausgang des Verfahrens offen erscheinen lassen. Da jedoch alle UmstÃ¤nde des Falles zu berÃ¼cksichtigen sind, sind auÃ□erdem die GrÃ¼nde fÃ¼r die Klageerhebung bzw. Antragstellung und die Erledigung zu prÃ¼fen. Grundlage fÃ¼r die Heranziehung des sogenannten â□□Veranlassungsprinzipsâ□□ als Ermessensgesichtspunkt ist die Vorstellung, dass die Kosten des Gerichtsverfahrens demjenigen aufzuerlegen sind, der Anlass fÃ¼r den Rechtsstreit gegeben hat (vgl. Hessisches Landessozialgericht, BeschlÃ¼sse vom 30. Januar 1996, Az: L 4 B 24/95, vom 13. Mai 1996, Az: L 5 B 64/94 sowie vom 28. September 2001, Az: L 14 B 94/97; Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 193, Rn. 12b). Es gilt also zu prÃ¼fen, ob es sich etwa um einen von vornherein vermeidbaren oder Ã¼berflÃ¼ssigen Prozess gehandelt hat und wem dieses ggf. zur Last zu legen ist. Insoweit kommt es insbesondere darauf an, ob im Verlaufe des Verwaltungsverfahrens der LeistungstrÃ¤ger seiner Amtsermittlungspflicht und der Leistungsberechtigte seiner Mitwirkungspflicht in hinreichendem MaÃ□e nachgekommen ist. Auch bei einer Ã□nderung der Sach- oder Rechtslage zugunsten des KlÃ¤gers ist das Veranlassungsprinzip zu berÃ¼cksichtigen. Wenn der VerwaltungstrÃ¤ger einer VerÃ¤nderung unverzÃ¼glich nach Kenntnis Rechnung trÃ¤gt, z. B. anerkennt, kann es der Billigkeit entsprechen, eine Kostenerstattungspflicht zu verneinen. Bleibt bei der unstreitigen Beendigung des Rechtsstreits offen, ob der LeistungstrÃ¤ger Anlass fÃ¼r den Rechtsstreit gegeben hat, weil beispielsweise nicht feststellbar ist, wann der Leistungsfall eingetreten ist, der Leistungsberechtigte sich jedoch letztendlich mit seinem ursprÃ¼nglichen Begehren, wenn auch erst ab einem anderen als dem beantragten Zeitpunkt bzw. erst nach Klageerhebung durchsetzen kann, entspricht es in AbwÃ¤gung des Erfolgs- und Veranlassungsprinzips im Allgemeinen billigem Ermessen, eine Kostenquotelung vorzunehmen (vgl. insg. Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 7. Februar 2003, Az: L 12 B 93/02 RJ).Â

Unter Beachtung dieser GrundsÃ¤tze sind die notwendigen auÃ□ergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers von der Beklagten zu tragen.

Dabei hat die Kammer berÃ¼cksichtigt, dass der KlÃ¤ger im Ergebnis das erreicht hat, was beantragt worden war, nÃ¤mlich die Bescheidung seines Widerspruchs vom 28.11.2022. Auch wurde berÃ¼cksichtigt, dass bei Erhebung der UntÃ¤tigkeitsklage am 30.03.2023 die 3-Monatsfrist des Â§ 88 Abs. 2 SGG bereits abgelaufen war. Ebenfalls ist ein zureichender Grund fÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber den Widerspruch nach Ablauf der Frist gemÃ¤Ã□ Â§ 88 Abs. 2 SGG von der Beklagten nicht hinreichend vorgetragen und aus den Akten ersichtlich. Im Falle einer streitigen Entscheidung wÃ¤re dem Klagantrag des KlÃ¤gers stattgegeben

worden.

Soweit die Beklagte darauf verweist, dass der Widerspruch nicht begrÃ¼ndet wurde und nach der EingangsbestÃ¤tigung der Beklagten vom 28.11.2022 kein weiterer Schriftverkehr seitens des ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers in dieser Sache erfolgt, fÃ¼hrt dies nicht zu einer abweichenden Betrachtung. Denn eine Pflicht zur Nachfrage des Sachstands ergibt sich nur in besonderen Fallkonstellationen (vgl. hierzu auch zuletzt: BVerfG, Beschluss vom 08.02.2023, Az.: 1 BvR 311/22, juris), welche vorliegend nichtersichtlich sind. Nichts anderes folgt aus dem Gesichtspunkt, dass die Beklagte einen â□□hochfrequenten Kontakt mit dem ProzessbevollmÃ¤chtigten hinsichtlich diverser Mandateâ□□ beschreibt. Es wÃ¤re fÃ¼r die Beklagte insoweit ohne groÃ□en Aufwand mÃ¶glich gewesen, eine BegrÃ¼ndung des Widerspruchs anzufordern, sofern sie diese fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt. Eine solche ist zwar grundsÃ¤tzlich wÃ¼nschenswert und fÃ¼r das Verfahren fÃ¶rderlich, jedoch gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben. Die Beklagte kann sich daher zur Ã□berzeugung der Kammer nicht darauf berufen, dass sie daher davon ausgehen habe dÃ¼rfen, dass der ProzessbevollmÃ¤chtigte Abstand von der Weiterverfolgung des Widerspruchs genommen hÃ¤tte. TatsÃ¤chliche Anhaltspunkte sind hierfÃ¼r nicht ersichtlich.

Von der Kostentragung durch die Beklagte aufgrund des Erfolgsprinzips war vorliegend auch nicht aufgrund von Veranlassungsgesichtspunkten oder Verschuldensgesichtspunkten abzuweichen (vgl. Jaritz, in: Roos/Wahrendorf, SGG, Â§ 88 Rn. 95) abzusehen. Â Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass hier ausnahmsweise der Beklagten (teilweise) keine Kostentragung aufzuerlegen sind, obwohl sie die Entscheidungsfrist ohne AnkÃ¼ndigung/Mitteilung an den KlÃ¤ger ohne zureichenden Grund hat verstreichen lassen, sind nicht ersichtlich. Als solche sind z.B. in der Literatur und Rechtsprechung FÃ¤lle diskutiert, in denen die BehÃ¶rde dem Antragsteller/WiderspruchsfÃ¼hrer mitgeteilt hat, dass noch weitere Ermittlungen notwendig sind oder dieser davon Kenntnis hat, die Beteiligten sich aufgrund besonderer UmstÃ¤nde einig sind, die Entscheidung Ã¼ber den Antrag/Widerspruch vorlÃ¤ufig zurÃ¼ckzustellen und daher eine sofortige Klageerhebung den Grundsatz von Treu und Glauben widerspricht oder wenn zwischen Einlegung des Widerspruchs und Erhebung der UntÃ¤tigkeitsklage ein lÃ¤ngerer Zeitraum liegt. Eine entsprechende Fallkonstellation war vorliegend nicht gegeben.

Die Beschwerde gegen diesen Beschluss ist ausgeschlossen Â§ 172 Abs. 3 Nr. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
Â

Erstellt am: 28.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024